



Grant Thornton

An instinct for growth™

Doing business in Austria



Mag. Christoph Schmidl

Partner, IBD Steuerberatung GmbH & Co KG

Dr. Wilfried Serles

Managing Partner, Grant Thornton Slovakia

Steuer Top 10 Österreich

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- KSt Internationales Schachtelprivileg
- KSt Gruppenbesteuerung
- PKW im Steuerrecht
- Möglichkeiten der Tätigkeit in AT
- Überlassung von Mitarbeitern
- Entsendung von Mitarbeitern
- Umsatzsteuerliche Registrierung
- Fallen im Steuerrecht

Steuersätze 2018

- **Österreich:**
- **Physische Personen**
- Steuerbasis \leq 11.000 EUR 0%
- Steuerbasis $>$ 11.000 bis 18.000 EUR 25%
- Steuerbasis $>$ 18.000 bis 31.000 EUR 35%
- Steuerbasis $>$ 31.000 bis 60.000 EUR 42%
- Steuerbasis $>$ 60.000 bis 90.000 EUR 48%
- Steuerbasis $>$ 90.000 EUR 50%
- Steuerbasis $>$ 1 Mio EUR 55% (befristet bis 2020)

KSt - Steuersätze 2018 und Grundzüge

- **Österreich:**
- **Juristische Personen**
- Kapitalgesellschaften 25%
- Bei Ausschüttung Gewinn an Gesellschafter (physische Person): 27,5% Kapitalertragsteuer
- Zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag (max. Anrechnung 75% des Gewinns)
- Keine Quellensteuer aus Zinszahlungen aus Österreich
- Tax rulings möglich

KSt – „Schachtelprivileg“

- **Einer der vorteilhaftesten Regelungen für Holdings in der EU -> idealerweise 0% Besteuerung**
 - Befreiung für Beteiligungserträge national und international (“Schachtel”)
 - Befreiung für Substanzgewinne bei ausländischen Beteiligungen
 - Ausnahmen von Quellensteuern innerhalb der EU
 - Zusätzliche Ausnahmen in DBA (z.B.: Brasilien, Emirate, Qatar etc)
- **Circa 100 Doppelbesteuerungsabkommen**
- **Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen – Einschränkung für verbundene Unternehmen in Niedrigsteuerländern**
- **Keine verpflichtenden Thin capitalization Bestimmungen**

KSt - Gruppenbesteuerung

- AT Gruppenträger + AT oder SK Gruppenmitglied
- direkte/indirekte Beteiligung > 50%
- 3 Jahre Mindestbestandsdauer
- Gruppenvertrag
- Tax pooling – Zusammenrechnung von Gewinnen und Verlusten über die Gesellschaften!
- Nachbesteuerung bei ausländischen Gruppenmitgliedern: (i) Austritt aus der Gruppe (ii) Verlustverwertung im Ausland

Steuerliche Behandlung PKW AT

Österreich

Vorsteuerabzug	Nein (mit Ausnahmen)
Zulassungssteuer	ja - NOVA
Abschreibungsdauer	8 Jahre
Luxusgrenze	ja / EUR 40.000,-
Sachbezug	1,5% oder 2 % der AK, max. € 720 oder € 960/Monat

Tätigkeit in Österreich – Ertragsteuerliche Konsequenzen

1. Tochtergesellschaft in AT (Tochter= Kapitalgesellschaft)

- Gewinne der Tochtergesellschaft steuerpflichtig in AT: 25% Körperschaftsteuer
- Bei Ausschüttung an physische Personen in SK als Gesellschafter: 27,5% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Bei Ausschüttung an Kapitalgesellschaft in SK: 25% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 0% aufgrund Mutter/Tochter Richtlinie bzw. Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Tätigkeit in Österreich – Ertragsteuerliche Konsequenzen

2. Tochtergesellschaft in AT (Tochter= Personengesellschaft)

- Gewinne werden bei den Gesellschaftern besteuert → beschränkte Steuerpflicht in AT
- Gesellschafter = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Gesellschafter = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 50%)

Tätigkeit in Österreich – Ertragsteuerliche Konsequenzen

3. Betriebsstätte in AT

- Gewinne der Betriebsstätte in AT steuerpflichtig
- Inhaber der Betriebsstätte = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Inhaber der Betriebsstätte = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 50%)

4. Empfehlungen

- Wenn möglich als grenzüberschreitender Dienstleister in AT tätig werden
- Wenn Betriebsstätte in AT, dann als slowakische Kapitalgesellschaft (s.r.o./a.s.)
- Tochtergesellschaft als österreichische GmbH
- Nach Möglichkeit keine Tätigkeit als Einzelunternehmer/v.o.s.

Betriebsstätte nach nationalem Recht (§ 29 BAO)

Feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes des Unternehmens dient, insbesondere

- Ort der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem **ständigen Vertreter** zur Ausübung des Betriebes dienen
- Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Ständiger Vertreter iSd § 29 BAO

Im österr. Abgabenrecht zwar nicht näher definiert, jedoch nach herrschender Ansicht:

- nat. Person (z.B. Dienstnehmer des ausl. Unt., selbstständige Handelsvertreter) oder jur. Person (z.B. Tochtergesellschaft)
- Handeln im Interesse des Geschäftsherrn -> keine Vollmacht im zivilrechtlichen Sinne erforderlich

Nicht jedoch: Besorgung untergeordneter Hilfstätigkeiten
(z.B. Banküberweisungen)

Betriebsstätte nach dem DBA AT – SK

„feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“

- § 29 BAO vergleichbar mit folgenden Besonderheiten:
- Prima-Facie-Betriebsstätte: Ort der Leitung
- Bauausführungen von mehr als 12 Monaten
- eigene Fristbestimmung für Montagen (mehr als 12 Monate)
- Ausnahmen für vorbereitende und Hilfstätigkeiten (z.B. Lagerräume, Ausstellungsräume, Auslieferungslager, Einkaufsstellen, Informationsbüros)
- Abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht Betriebsstätte gleichgestellt
- Unabhängiger Vertreter (ZB Kommissionär, Makler) begründet keine Betriebsstätte, wenn im Rahmen ordentlichen Geschäftstätigkeit

Bauausführungen

Begriff (EAS 1750, BMF 6.11.2000)

- (Teilarbeiten bei der) Errichtung eines Bauwerkes
- Erweiterungen und Verbesserungen, Sanierungen und Restaurierungen in bestehenden Bauwerken (Verlegen von Estrichen, Fußböden, Maler- und Fliesenlegerarbeiten, Elektro- und Haustechnikinstallationen)
- von Relevanz ob im Zuge der Neuerrichtung zu den strl. Herstellungskosten des Gebäudes zu zählen gewesen wären
- Nach OECD-MAK: Arbeiten aller Art, die an Ort und Stelle ausgeführt werden und die der Errichtung von Hoch- oder Tiefbauten im weitesten Sinne dienen
„Montage“ ist ein eigener Tatbestand und steht für das Zusammenfügen oder den Umbau vorgefertigter Einzelteile zu einer Sache

Bauausführungen

Berechnung der 12-Monats-Frist

- Frist ist grds. für jede Bauausführung gesondert zu berechnen; außer: mehrere Bauausführungen stellen Einheit dar (z.B. Reihenhaussiedlung)
- inkl. jahreszeitbedingte oder andere vorübergehende Unterbrechungen, Vorbereitungsarbeiten
- Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Person an der Baustelle eintrifft, die vom Werklieferer zwecks Durchführung der Aufgaben entsandt wurde, unabhängig ob Leihnehmer, Subunternehmerpersonal etc.
- nicht: Probebetrieb (EAS 357), Wartung, Einschulung (EAS 1025), bloße Rechtsakte (z.B. Abschluss eines Vertrages mit einem Subunternehmer, EAS 1865)

Vertreterbetriebsstätte

Abhängiger Vertreter

persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis

- (ehemaliger) Dienstnehmer
- Tochtergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen

„gewöhnliche Ausübung“ einer (u.U. auch nur faktischen) Vertragsabschlussvollmacht

- entscheidend ist ob sich das Unternehmen an die Erklärungen des Vertreters gebunden fühlt

nicht bloßer Einkauf von Waren (oder Übernahme sonstiger Hilfsfunktionen)

Vertreterbetriebsstätte

Unabhängige Vertreter

- wie z.B. Makler, Kommissionär
- Nur wenn über den Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit hinaus
- abhängig von Branchengepflogenheiten

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

- Grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit
- Dienstleistungsanzeige bei Tätigkeiten, die in AT als reglementiertes Gewerbe (ZB Baumeister, Elektrotechnik, Schädlingsbekämpfung) gelten VOR erstmaliger Ausführung der Dienstleistungen & jährliche Erneuerung bei fortgesetzter Tätigkeit
- ! Keine grenzüberschreitende Dienstleistung mehr, wenn Unternehmen systematisch und schwerpunktmäßig nach Ausübungsmöglichkeiten der Tätigkeit in Österreich sucht

Überlassung von Arbeitskräften SK - AT

- Entsendemeldung ZKO 3 (für konzerninterne Überlassungen bzw. unternehmensinterner Einsatz) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz! → elektronisch!
- Überlassungsanzeige ZKO 4 (für gewerbliche Überlassungen) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz! → elektronisch!
- A 1-Bescheinigung für jeden Mitarbeiter
- Versicherung in BUAK (Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse) bei Entsendung von Bauarbeitern nach AT
- Die Bestimmungen des Antisozialdumping-Gesetzes sind einzuhalten: Mindestlohn nach österreichischen Vorschriften ist zu bezahlen!, Bereithaltung der Lohnunterlagen am Einsatzort

Ausnahmefälle vom LSD-BG

keine Entsendemeldung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

- Geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Teilnahme an Seminaren und Vorträgen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Teilnahme an Messen, ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten
- Teilnahme an Kongressen und Tagungen

Ausnahmefälle vom LSD-BG

- Teilnahme an (sowie Abwicklung) von kulturellen Veranstaltungen (Tanz, Musik, etc.)
- Teilnahme und Abwicklung von internationalen Wettkampfveranstaltungen, ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten
- Tätigkeit als Besatzungsmitglied in der grenzüberschreitender Güter- oder Personenbeförderung, sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des **Transitverkehrs** erbracht wird, ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich, ausgenommen davon ist eine durch eine Kabotagetätigkeit unterbrochene Transitbewegung (Transit in Etappen) und Zielverkehr

Ausnahmefälle vom LSD-BG

- Tätigkeiten innerhalb eines **Konzerns**, wenn der DN ein durchschnittliches Bruttoentgelt von derzeit mind. € 6.075,00 bezieht
- Tätigkeiten aufgrund von **internationalen Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen** an Universitäten/pädagogischen (Fach)-Hochschulen
- **Besondere Fachkräfte**, aufgrund einer vorübergehenden **Konzernentsendung** für max. 2 Monate im Kalenderjahr
- **Montageprivileg**, bei den im Ausland gefertigten Anlagen durchgeführten Servicearbeiten (maximal für 3 Monate)

Ausnahmefälle

Beispiel: Transit

- Variante a) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest über Wien nach München durch. **Ausnahmeregelungen für den Transitverkehr sind anwendbar.**
- Variante b) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest nach Wien durch. Die **Ausnahmeregelungen** für den Transitverkehr sind **NICHT anwendbar.**

Ausnahmefälle

Beispiel: Transit

- → Der ausländische Dienstgeber hat folgende Verpflichtungen **für den in Österreich liegenden Teil der Strecke, welche bereits VOR der Einreise (im LKW) vorhanden** sein müssen:
 - Sämtliche Entsendungsmeldungen (ZKO 3 oder ZKO 4, A1) der Fahrer sind im Fahrzeug mitzuführen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (=Übermittlung der Dateien an die Behörden)
 - Bereithaltung der Lohnunterlagen im Fahrzeug oder in den Räumlichkeiten einer österreichischen Konzerngesellschaft, bzw. berufsmäßigen Parteienvertreter (in deutscher Sprache)
 - Einhaltung der österreichischen kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen

Ausnahmefälle

Beispiel: Transit

- Variante c) Ein ungarisches Transportunternehmen führt LKW Fahrten mit ungarischen Fahrern von Budapest über Wien und Salzburg nach München durch. In Salzburg wird ein Halt zum Ent- und Beladen des LKWs durchgeführt. Die **Ausnahmeregelungen** für den Transitverkehr sind **NICHT anwendbar**.
 - Der ausländische Arbeitgeber hat VOR dem Halt im Salzburg die gleichen Verpflichtungen wie in der Variante b).

Ausnahmefälle

Beispiel: Montageprivileg

- Das Montageprivileg wurde auf jene Fälle **eingeschränkt**, bei denen die **Anlagen im Ausland** durch das **entsendende Unternehmen** oder von einem **konzernzugehörigen** Unternehmen gefertigt wurden.
- Beispiel: Das österreichische Unternehmen Z-GmbH vergibt einen Auftrag für Servicearbeiten an einer Anlage an die deutsche Y-GmbH. Die Arbeiter von der Y-GmbH sind speziell für diese Arbeiten geschult, die Mitarbeiter der Z-GmbH können diese Leistung intern nicht selbst erbringen. Die Arbeiten werden ca. 2 Monate dauern.
 - a) Die Y-GmbH hat die Anlage NICHT gefertigt.
 - b) Die Y-GmbH hat die Anlage gefertigt.

Ausnahmefälle

Beispiel: Montageprivileg

- Lösung zu a): Die Ausnahmeregelung für das **Montageprivileg kann NICHT in Anspruch** genommen werden, da das **ausländische** Unternehmen die **Anlage NICHT gefertigt** hat. Es treten daher sämtliche Rechtsfolgen in ein:
 - Sämtliche Entsendungsmeldungen (ZKO 3 oder ZKO 4, A1) sind im Inland bereitzuhalten oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (=Übermittlung der Dateien an die Behörden)
 - Bereithaltung der Lohnunterlagen im Inland oder in den Räumlichkeiten einer österreichischen Konzerngesellschaft, bzw. berufsmäßigen Parteienvertreter (in deutscher Sprache)
 - Einhaltung der österreichischen kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Lösung zu b): Da die Fertigung der Anlage durch die Y-GmbH erfolgte und die Servicearbeiten nur 2 Monate dauern, ist das **Montageprivileg anwendbar.**

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT zur Verrichtung von (Bau-)Arbeiten bei Kunden

! Abgrenzung zwischen Werkvertrag mit Kunden und Arbeitskräfteüberlassung an Kunden:

Abhängig von Vertragsgestaltung:

Anhaltspunkte für Werkvertrag:

- Werkunternehmer haftet für Erfolg der Leistungen
- keine Eingliederung des Personals in Betrieb des Kunden
- Arbeiten werden vorwiegend mit Material & Werkzeugen des Werkunternehmers durchgeführt
- Produkt/Leistung Werkunternehmer unterscheidet sich von dem des Bestellers
- Werkunternehmer trägt das wirtschaftliche Risiko des Auftrags
- Werkunternehmer hat Dienst- bzw. Fachaufsicht über eingesetzten Arbeitskräfte

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT zur Verrichtung von (Bau-)Arbeiten bei Kunden

Anhaltspunkte für Arbeitskräfteüberlassung:

- kein von den Produkten/Leistungen des Kunden abweichendes und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk entsteht
- Arbeiten werden nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers ausgeführt
- Werkunternehmer haftet nicht für Erfolg der Leistung oder Besteller trägt das wirtschaftliche Risiko
- → **unterschiedliche steuerliche Konsequenzen!**

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT für Bauleistungen:

Arbeitskräfteüberlassung		Werkvertrag	
Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)		Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)	
Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate	Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate
NEIN	NEIN	NEIN	JA
Einkommensteuerpflicht Personal		Einkommensteuerpflicht Personal	
Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr
idR JA, da Beschäftigter wirtschaftlicher Arbeitgeber	JA	NEIN	JA
Auftraggeberhaftung nach §82a EStG		Auftraggeberhaftung nach §82a EStG	
5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber (sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt)		5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber (sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt)	
Steuerabzug nach §99 EStG		Steuerabzug nach §99 EStG	
20%iger Abzug, sofern keine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt Bruck/Eisenstadt/Oberwart vorliegt		Kein Steuerabzug	

max 25%

Stefan Haas / Karl Waser – Die steuerliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen Arbeitskräfteüberlassung und Werktag bei der Tätigkeit ausländischer Unternehmer in Österreich; SWI, 23. Jahrgang / Jänner 2013 / Nr. 1

Verwaltungsstrafen bei der Verletzung von Vorschriften

- Verstöße gegen die **nicht rechtzeitige oder vollständige ZKO-Meldung** werden mit € 1.000 bis € 10.000 und im Wiederholungsfalle mit € 2.000 bis € 20.000 pro Dienstnehmer bestraft:
- **Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen** werden ebenso mit € 1.000 bis € 10.000 und im Wiederholungsfall mit € 2.000 bis € 20.000 pro Dienstnehmer bestraft.
 - Sind mehr als drei Dienstnehmer betroffen beträgt die Strafe € 2.000 bis € 20.000
 - im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000 pro Dienstnehmer.

Verwaltungsstrafen bei der Verletzung von Vorschriften

- Sind von der **Untereentlohnung** höchstens drei Dienstnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe
 - für jeden Dienstnehmer € 1.000 bis € 10.000
 - im Wiederholungsfall € 2.000 bis € 20.000
- sind mehr als drei Dienstnehmer betroffen
 - für jeden Arbeitnehmer € 2.000 bis € 20.000
 - im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000
- Besteht eine Untereentlohnung über mehrere zusammenhängende Lohnzahlungszeiträume, ist immer nur von einem Delikt auszugehen

Verwaltungsstrafen bei der Verletzung von Vorschriften

- Sonderzahlungen können bis Ende des Kalenderjahres straffrei nachbezahlt werden
- Bei geringem Verschulden (leichte Fahrlässigkeit) ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen

Umsatzsteuerliche Registrierungsspflicht

Unternehmer muss sich in AT für Ust.-zwecke registrieren lassen bei:

- Begründung einer Betriebsstätte nach österreichischem Recht mit umsatzsteuerbaren Umsätzen
- Steuerpflichtige Lieferungen in AT (ZB Einkauf bei AT Lieferanten und Weiterlieferung an AT Kunden)
- Steuerpflichtige Leistungen in AT :
 - sonstige Leistungen an Unternehmer: grundsätzlich Reverse Charge → keine Registrierung wenn nur Reverse Charge Leistungen
 - Veranstaltungen von Kongressen, Messen in AT (Ausnahme vom Reverse Charge!)
 - bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer (z.B. Grundstücksleistungen, unterhaltende/künstlerische Tätigkeit in AT)

→ Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (Monat/Quartal) und Umsatzsteuerjahreserklärung

Steuerliche Fallen in Österreich

- Begründung einer Betriebsstätte in AT → Ertragsteuer, Lohnabgaben, Umsatzsteuer
- Verletzung der Meldepflichten bei Einsatz von Arbeitnehmern in AT → Verwaltungsstrafen
- Verletzung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping Gesetzes → Verwaltungsstrafen, Untersagung der Dienstleistung in AT bei qualifizierten Verstößen
- Einbehalt von Quellensteuer durch inländischen Auftraggeber (z. B. bei Arbeitskräfteüberlassung, Lizenzzahlungen, künstlerischer Tätigkeit, kaufmännischer oder technischer Beratung)
- Verwendung von KFZ mit SK Kennzeichen in AT

Kontakt



Mag. Christoph Schmidl

T +43 1 505 43 13 2051

E christoph.schmidl@ibdaustria.com

IBD Steuerberatung
Schönbrunner Straße 222-228/1/7
AT-1120 Wien



Dr. Wilfried Serles

T +421 2 59 300 400

E wilfried.serles@sk.gt.com

Grant Thornton
Križkova 9
SK- 811 04 Bratislava





Questions



© Grant Thornton Slovakia. All rights reserved

'Grant Thornton' refers to the brand under which the Grant Thornton member firms provide assurance, tax and advisory services to their clients and/or refers to one or more member firms, as the context requires.

Grant Thornton Audit, s.r.o. and Grant Thornton Consulting, k.s. are member firms of Grant Thornton International Ltd (GTIL). GTIL and the member firms are not a worldwide partnership. GTIL and each member firm is a separate legal entity. Services are delivered by the member firms. GTIL does not provide services to clients. GTIL and its member firms are not agents of, and do not obligate, one another and are not liable for one another's acts or omissions.

www.granthornton.sk